

109-3-16

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI  
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo

Čj. 109 - 3 / 16

Přílohy 5 listů

5 listů

25. 2. 2004 Jaj

ST S

III. C / 40.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.  
Nr. Z: 11g/40.

Prag, den 24. Oktober 1940.

V e r t r a u l i c h .

An die Herren Abteilungsleiter I - IV,  
" den Herrn Leiter der Zentralverwaltung,  
" die Herren Gruppenleiter (einschließlich  
Leiter der Dienststelle f.d. Land Mähren)  
- jeweils persönliche Anschrift -  
o.V.i.A.

Meine mit Erlass vom 12. Februar 1940 gegebene  
Anordnung, dass für die Annahme von Einladungen  
der tschechischen Regierung - und Verwaltungs-  
stellen meine ausdrückliche Genehmigung notwendig  
ist, gilt auch für Jagdeinladungen.

Nachrichtlich:

An das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
" " " " " Staatssekretärs,  
" " " " " Unterstaatssekretärs,  
" den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei  
" " " " " Ordnungspolizei,  
" " " Vertreter des Auswärtigen Amtes,  
" " " Oberlandesgerichtspräsidenten,  
" " " Generalstaatsanwalt.

- persönliche Anschrift -  
o.V.i.A.

Im Auftrage:  
gez. Frhr. von Neurath  
Beglaubigt:  
Reg. Inspektor.

*[Handwritten signature]*  
i. a. d.  
1. 24. 10. 40

An das  
Büro des Herrn Staatssekretärs  
im Hause.

*[Handwritten marks]*  
11g/40.

2

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 24. Oktober 1940.

Nr. Z. Verw. (1)

- An
- a) die Zentralverwaltung
  - b) die Abteilungen I, II, III, und IV
  - c) sämtliche Gruppen-einschliesslich Dienststelle für das Land Mähren.

Auf Grund der Gliederungsverordnung vom 18.9.1940 (VBl.S.425) berufe ich zum Leiter der Gruppe II/6 (Reichsbank) den Reichsbankdirektor Dr. Müller.

gez. Frhr. von Neurath  
Beglaubigt:

*Heine*  
Angestellte

Nachrichtlich

- An
- d) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
  - e) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
  - f) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

*Handwritten signature and initials*  
i. a. d.  
1. 24. 10. 40.

18

Nr. II/1Jd- 26144/40.

*W*  
*3. u. d.*  
*1. 24. 11. 40.*

Neunter Durchführungserlass

zur Verordnung des Reichsprotectors  
in Böhmen und Mähren über das jüdische  
Vermögen vom 21. Juni 1939 (VBIRProt. S. 45)

vom 21. Oktober 1940.

Auf Grund des § 11 Abs. 1 der Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren über das jüdische Vermögen vom 21. Juni 1939 wird bestimmt:

§ 1

Dem § 4 der Verordnung wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

"Ausnahmen von dieser Vorschrift können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden. Für die Erteilung der Genehmigung gilt die Bestimmung des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung nach Maßgabe des Sechsten Durchführungserlasses vom 29. März 1940 (VBIRProt. S. 146) sinngemäß."

§ 2

Diese Vorschrift tritt mit Wirkung vom 15. März 1939 in Kraft.

Prag, den 21. Oktober 1940.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.  
gez. Freiherr v. Neurath.

*Ext. 2. 11. 6*

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 31. August 1940

Nr. I 1 a - 657

*Handwritten:*  
31.8.40  
i. d. d.  
1.7.19.40

1.) An

- a) die Abteilung I und II
- b) sämtliche Gruppen der Behörde (einschl. Mähren)

Nachrichtlich

- c) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei  
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren, Prag
- d) die Herren Oberlandräte
- e) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei  
beim Reichsprotector in Böhmen
- f) den Herrn Wehrmachtsbevollmächtigten  
Reichsprotector in Böhmen
- g) den Vertreter des Auswärtigen Amtes  
beim Reichsprotector in Böhmen

Betrifft: Verordnung über  
im Protektorat Böhmen und Mähren  
(RGBl. I S. 199)  
protectors in Böhmen und Mähren

nk  
II. F  
z  
1. L  
E  
2. F  
F

4a

- 3.) Schul- und Kirchenvermögen - Gruppe XIV - Unterricht und Kultus;
- 4.) Vermögen der Geldinstitute - Gruppe VI - Finanz;
- 5.) Gewerbliche Schutzrechte - Gruppe XVI - Justiz;
- 6.) Städtischer Wohnhausbesitz - Gruppe Z-Zentralverwaltung;
- 7.) Vermögen von Wirtschaftsunternehmen (Industrie, Handwerk, Gewerbe), soweit nicht zu 1,2 und 4 gehörig - Gruppe II/1 - Gewerbliche Wirtschaft.

Die Verwaltung kann in geeigneten Fällen dem örtlich zuständigen Oberlandrat übertragen werden.

Für die Handhabung der Verwaltung vgl. lit. c Abs. 2 und 3 des Erlasses vom 12.3. 1940 - B Nr. II 53-5/40 BdS.-

- III. Unter "Vermögen" ist jeweils mit zu verstehen: Grundbesitz, einschlägige Betriebsrechte und Beteiligungen daran, einschlägiges Inventar, Rechte daran, Geld, geldwerter Besitz u.a.
- IV. Alle Vermögensgegenstände sind, soweit sie nicht für das Reich selbst benötigt werden, anderen Zwecken durch Veräußerungen zuzuführen, wobei sie in erster Linie der Stärkung des Deutschtums nutzbar zu machen sind. Die Aufstellung näherer Richtlinien behalte ich mir vor. Alle Verfügungen über Vermögensgegenstände haben im Einvernehmen mit der Gruppe VI (Finanz) zu erfolgen. Diese hat die von ihr nach Ziffer I geführten Vermögensverzeichnisse entsprechend zu berichtigen.
- V. Gemäß § 47 RHO, dürfen die Vermögensobjekte nur gegen einen dem vollen Wert entsprechenden Preis veräußert werden. Die Erlöse sind an die Oberkasse abzuführen.

Zusatz für den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei:

Ich bitte nach Einziehung von Vermögensobjekten die Unterlagen hierüber der Gruppe Finanz zuzuleiten, die das Weitere veranlassen wird.



58431

Im Auftrage:  
gez. Dr. von Burgsdorff  
Beglaubigt:  
*[Handwritten Signature]*  
Registrator

Prag 1052/40

5

*4)*  
*Wegen dieses ist eine*  
*Konferenz des Herrn Under*  
*staatssekretärs ab.*  
*auszub.*  
*h*

- 1.) Es hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, die Genehmigung zur Ausführung von Dienstreisen zentral zu regeln. In Abänderung der Runderlasse vom 5. Juli und 19. Dezember 1939 bestimme ich daher, dass die Genehmigung von Dienstreisen über den Herrn Unterstaatssekretär bei dem Herrn Staatssekretär, bzw. in seiner Abwesenheit bei dem Herrn Unterstaatssekretär schriftlich einzuholen ist. Nach Ablauf jeder Dienstreise ist ein schriftlicher Bericht vorzulegen.
- 2.) Der Schriftverkehr mit den Reichsministerien beschränkt sich auf sachlich notwendige dienstliche Schreiben. Privatdienstbriefe bitte ich zu unterlassen.

Prag, den 10. Juni 1940.

gez. Frhr. von Neurath.

U.St.S.

Mit Bezug auf unsere Besprechung bitte ich obige Verfügung den Abteilungsleitern und Gruppen zur Kenntnis zu bringen. Um eine einheitliche Verwaltungsarbeit zu gewährleisten, bitte ich um Vorschläge über eine Zentralisierung des Schriftverkehrs mit den Ressorts.

gez. Frhr. von Neurath.

*St 5 per Kemmer's*

*6/10*  
*16*

*RH/G*

*W*  
*s. a. d.*

*1. 20/6.40.*

III C